STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Der Bürgermeister



16.11.2021

Beschlussvorlage Nr.: 2021/284	öffentlich
--------------------------------	------------

Bezugsvorlage Nr.:

Wirtschaftsplan 2022 f	ir den Eigenbetrieb A	\BN
------------------------	-----------------------	------------

Gremium	Sitzung am	ТОР	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Betriebsausschuss	01.12.2021							
Verwaltungsausschuss	13.12.2021 -							
Rat	16.12.2021 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt für den Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. - ABN - die Fortschreibung des Wirtschaftsplans 2022, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan in der als **Anlage** beigefügten Fassung.

Anlass und Ziele

Gemäß § 13ff EigBetrVO hat der Eigenbetrieb einen Wirtschaftsplan bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan aufzustellen. Diesen Wirtschaftsplan hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsjahr:				
Produkt/Investitionsnummer:				
	einmalig	jährlich		
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR		
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR		
Saldo	EUR	EUR		

Begründung

In der Anlage wird die Fortschreibung des Wirtschaftsplans 2022 für den Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Wirtschaftsplan besteht gemäß § 13 EigBetrVO aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan sowie dem Stellenplan und ist vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. zu beschließen.

Er wurde auf der Grundlage der laufenden Geschäftstätigkeit in 2021 und der zu erwartenden Aktivitäten in den Planjahren aufgebaut.

Wie im Vorjahr wurde auf der Blatt 3 in der Hauptgegenüberstellung eine Spalte für die Überleitung aus dem Handelsrecht in die Anwendung des Gebührenrechts eingearbeitet. Als wesentliches Merkmal ist zu beachten, dass die Auflösung der Kanalbaubeiträge zwar handelsrechtlich zu berücksichtigen ist, jedoch nicht in der Gebührenkalkulation. Des Weiteren werden sowohl die Erträge als auch die Personalkosten im Zusammenhang mit Leistungen für die Stadt Neustadt a. Rbge. bei der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt. Unter Berücksichtigung dieser Besonderheiten fällt der deutliche Unterschied zwischen dem handelsrechtlichen Überschuss in Höhe von 322.000 EUR und dem gebührenrechtlichen Defizit in Höhe von -375.925 EUR (siehe Blatt 3 im Wirtschaftsplan) auf. Wobei ein gebührenrechtliches Defizit regelmäßig (nur) den beabsichtigten Abbau von kalkulatorischen Überschüssen oder den entstehenden (zeitlichen) Aufbau von kalkulatorischen Unterdeckungen zur Ursache hat.

Der Wirtschaftsplan stützt sich auf die parallel zur Beschlussfassung vorgelegte Gebührenkalkulation.

Der Erfolgsplan 2022 enthält Aufwendungen von insgesamt 7.151.250 EUR und Erträge von 7.473.250 EUR; daraus resultiert ein handelsrechtlicher Jahresüberschuss von 322.000 EUR. Die Aufwendungen und Erträge sind der wirtschaftlichen Entwicklung des Geschäftsjahres 2021 angepasst und berücksichtigen die erwarteten Veränderungen im Geschäftsjahr 2022. Die Abschreibungen wurden gemäß der Entwicklung des Anlagevermögens ermittelt.

Die wesentlichen Veränderungen für das Planjahr 2022 werden nachstehend kurz erläutert:

Die Umsatzerlöse aus Gebührenaufkommen steigen geringfügig. Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe steigen geringfügig. Die steigenden Aufwendungen für bezogene Leistungen sind auf Kosten für die Unterhaltung von Kanälen und Schächten zurückzuführen. In den Personalaufwendungen wurden die Tarifsteigerungen berücksichtigt.

Durch die Vereinbarung über die vorübergehende Zurverfügungstellung von Finanzmitteln im städtischen Konzern werden ab Ende 2020 nicht benötigte liquide Mittel des ABN wieder ausgereicht, wodurch die Sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge im Planjahr 2022 auf 39.200 EUR steigen.

Das Investitionsprogramm ist auf den Blättern 10 und 11 dargestellt. Hingewiesen sei darauf, dass in der Vergangenheit geplante Einzelmaßnahmen in den Blätter 10 und 11 nicht mehr angedruckt werden, wenn in keinem Jahr ein Planwert hinterlegt ist.

Die Stellenübersicht weist die Eingruppierungen nach dem geltenden Tarifvertrag TVöD aus.

Die Betriebsleitung bittet, entsprechend dem Beschlussvorschlag zu beschließen.

2021/284 Seite 2 von 3

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die vorliegende Beschlussvorlage dient dem strategischen Ziel, die finanzielle Handlungsfähigkeit zu dokumentieren. Der Wirtschaftsplan gibt einen Überblick über den zukünftigen Stand des Eigenbetriebes hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und der weiteren Entwicklungen des ABN.

So geht es weiter

Nach der Beratung im Betriebs- und Verwaltungsausschuss ist die Fortschreibung zum Wirtschaftsplan des ABN vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge zu beschließen.

Fachdienst 68 - ABN Eigenbetrieb -

Anlage/n

ÖFF_WiPlan ABN 2022

2021/284 Seite 3 von 3